

## Anlage 2

### Darstellung und Prüfung der im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 17 Absatz 1 und 2 Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW eingegangenen Stellungnahmen

Nachfolgend werden die Inhalte der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen in tabellarischer Form zusammengefasst dargestellt und per nummerischer Kennung der jeweiligen Einwendung zugeordnet. Die seitens der Verwaltung vorgenommene Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken ist in der rechten Spalte eingetragen.

Aus Datenschutzgründen werden keine personenbezogenen Daten (Name und Adresse) aufgeführt. Den Fraktionen der zuständigen Bezirksvertretungen, des Stadtentwicklungsausschusses, des Ausschusses für Umwelt und Grün und des Rates sowie dem Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde wird eine vollständige Übersicht der Absender der Stellungnahmen zur Verfügung gestellt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
1	<p>Mit Bezugsschreiben beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) am Änderungsverfahren für den o. g. Landschaftsplan und bitten um Prüfung und gegebenenfalls Stellungnahme.</p> <p>Aufgrund von Personalengpässen in dem für diese Verfahren zuständigen Fachbereich 22 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz besteht zurzeit keine Möglichkeit - im Sinne einer Regelbeteiligung - eine Stellungnahme zum Änderungsverfahren abzugeben.</p> <p>Hierfür bitte ich um Verständnis.</p> <p>Für die Beantwortung konkreter Rückfragen zu den Inhalten des Fachbeitrages des Naturschutzes und Landschaftspflege gemäß § 8 (1) LNatschG NRW als Grundlage der Landschaftspläne in Nordrhein-Westfalen steht Ihnen der Fachbereich 22 auch weiterhin gerne zur Verfügung.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Aus der Gegenüberstellung der nun beabsichtigten textlichen Festsetzungen/Erläuterungen des Landschaftsplans Köln und den textlichen Festsetzungen/Erläuterungen mit Stand der öffentlichen Auslegung vom 08.03.2019	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>entnehmen wir, dass alle ursprünglich vorgesehenen Geocaching-Verbote ersatzlos entfallen sollen.</p> <p>Wir begrüßen diese Entscheidung und freuen uns sehr, dass unsere seit 2014 vorgetragene Argumente Gehör gefunden haben.</p> <p>Der Verein Geocaching Rheinland e.V. steht der Stadt Köln auch weiterhin gerne als Ansprechpartner zum Thema Geocaching sowohl für konkrete Einzelfälle als auch für allgemeine Fragestellungen zur Verfügung. Darüber hinaus haben Sie mit Hr. [REDACTED] auch einen regionalen Ansprechpartner der Plattform geocaching.com, den Sie über unsere Telefonnummer direkt erreichen können.</p> <p>Perspektivisch würden wir uns freuen, wenn sich im Bereich Umweltbildung eine Zusammenarbeit zwischen ihren Fachleuten und unserem Verein etablieren ließe.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.1	<p><b>Unzureichende Transparenz des Verfahrensgangs</b></p> <p>Zum Verfahren der erneuten Offenlage ist einzuwenden, dass die vorgelegte Tabelle der textlichen Änderungen (<a href="https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf67/unterlage_erneute_oeffentliche_auslegung.pdf">https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf67/unterlage_erneute_oeffentliche_auslegung.pdf</a>) nicht zusammen mit einer Synopse der vorgebrachten textlichen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge aller Beteiligten erstellt und veröffentlicht wurde. Es lässt sich somit für die Beteiligten und für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehen, welche textlichen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vorgebracht wurden und welche durch das Amt 67 verworfen wurden.</p> <p>Auf Grund der mangelnden Transparenz werden die Einwendungen der vorherigen Offenlage erneut vorgetragen. Gegenstand der erneuten Offenlage, sind alle textlichen Festsetzungen zur Fortschreibung des Landschaftsplans Köln und nicht nur die, die in der oben genannten Tabelle aufgeführten Änderungen.</p>	<p>Der Hinweis bezüglich einer unzureichenden Transparenz zum Verfahrensgang der erneuten öffentlichen Auslegung wird zur Kenntnis genommen, kann aber nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Gegenstand der erneuten öffentlichen Auslegung sind nur die Textpassagen, die im Nachgang zur öffentlichen Auslegung, die in der Zeit vom 08.03.2019 bis 12.04.2019 stattgefunden hat, in Teilen geändert und/oder ergänzt wurden.</p> <p>Das Ergebnis der verwaltungsinternen Prüfung sämtlicher im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der erneuten öffentlichen Auslegung zur 12. Landschaftsplan-Änderung fristgerecht eingegangenen Bedenken und Anregungen ist Gegenstand des noch ausstehenden Satzungsbeschlusses, der vom Rat der Stadt Köln zu treffen ist.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
3.2	<p><b>Einwände zu textlichen Änderungen und Ergänzungsvorschläge</b></p> <p>Im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen zum Landschaftsplan“ werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß dem BNatSchG nur unzureichend definiert und Rechnung getragen. Klima, Luft, Biodiversität und menschliche Gesundheit sind zentrale Aspekte eines Landschaftsplans, der sich offensiv den Zukunftsfragen stellt. Ohne Erwähnung dieser Aspekte in den Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen zum Landschaftsplan und entsprechend in den textlichen Festsetzungen für die Schutzgebiete bleiben sie auch in der Zukunft für die Stadt weiterhin nur unzureichend berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung bereits zur Kenntnis genommen (siehe Anlage 1, laufende Nummer 20.7) und ist für die erneute öffentliche Auslegung nicht verfahrensgegenständlich.</p>
3.3	<p>Die Festsetzungen des Landschaftsplans haben direkte Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit und sind Stellgrößen den Klimawandel oder dessen Folgen insbesondere für die Bevölkerung in Köln unmittelbar abschwächen (Klimanotstand).</p> <p>Um den Themen Klima, Luft, Biodiversität und menschliche Gesundheit ausreichend Rechnung zu tragen, ist in den allgemeinen Bestimmungen und in den Erläuterungen zum Landschaftsplan und den textlichen Festsetzungen für die Landschaftsschutzgebiete (LSG), der geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) und für die Naturschutzgebiete (NSG) unmissverständlich zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Luft und Klima ist durch Maßnahmen des Naturschutzes zu schützen und zu verbessern: das gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen</li> </ul>	<p>Die Anregung wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung bereits vorgebracht und geprüft (siehe Anlage 1, laufende Nummern 20.8 und 20.9 bzw. 20.4). Sie ist für die erneute öffentliche Auslegung nicht verfahrensgegenständlich.</p>
3.4	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegenüber dem Landschaftsplan von 1991 sind erweiterte Entwicklungsziele, Schutzzwecke und Maßnahmen für Klima und Luft im Landschaftsplan festzulegen und zu beschreiben.</li> </ul>	<p>Die Anregung wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung bereits vorgebracht und geprüft (siehe Anlage 1, laufende Nummer 20.10 bzw. 20.4). Sie ist für die erneute öffentliche</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
		Auslegung nicht verfahrensgegenständlich.
3.5	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pflanzen und Pflanzengruppen sind geeignet Immissionen (Luftschadstoffe und <u>Lärm</u>) und Umgebungstemperaturen lokal zu reduzieren und tragen somit zu einem Schutz der menschlichen Gesundheit bei.</li> </ul>	Die Anregung wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung bereits vorgebracht und geprüft (siehe Anlage 1, laufende Nummer 20.11 bzw. 20.4). Sie ist für die erneute öffentliche Auslegung nicht verfahrensgegenständlich.
3.6	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wegen der Bedeutung für die nachhaltige Erholung und die menschliche Gesundheit ist für die Schutzgebiete festzusetzen, dass die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch übermäßige Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen und entsprechende Maßnahmen festgesetzt werden und zu beachten sind.</li> </ul>	Die Anregung wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung bereits vorgebracht und geprüft (siehe Anlage 1, laufende Nummer 20.12). Sie ist für die erneute öffentliche Auslegung nicht verfahrensgegenständlich.
3.7	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dadurch, dass die Stadt Köln bisher keine auf das gesamte bzw. auf die grüne Infrastruktur bezogene Biodiversitätsstrategie vorgelegt hat, kommt es weiterhin zu einem fortschreitenden Habitatverlust, aber zum anderen auch zu der mangelnden Vernetzung bzw. dementsprechend zur Fragmentierung der Habitate. Der Erhaltungszustand der streng geschützten Arten bleibt in den Planungen völlig unzureichend berücksichtigt. Eine nachhaltige Strategie zum Habiterhalt und der Vernetzung der Habitate muss Teil dieses Änderungsverfahrens sein.</li> </ul>	Die Anregung wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung bereits vorgebracht und geprüft (siehe Anlage 1, laufende Nummer 20.13). Sie ist für die erneute öffentliche Auslegung nicht verfahrensgegenständlich.
3.8	<p><b>Flächenversiegelung</b></p> <p>Die Ausnahmen zum Verbot zur Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen werden entschieden abgelehnt. Das zentrale Verbot dient der Umsetzung des Schutzzweckes von Landschaftsschutzgebieten, die 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen werden. In Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlung</p>	Die Anregung wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung bereits vorgebracht und geprüft (siehe Anlage 1, laufende Nummer 20.14). Sie ist für die erneute öffentliche Auslegung nicht verfahrensgegenständlich.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>gen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Ausnahmeregelungen dienen dazu, einzelne wiederkehrende Handlungen zu ermöglichen, für die die Beeinträchtigung des Schutzzweckes der Landschaftsschutzgebiete ausgeschlossen werden können. Hier wird aber vom Grundsatz her entschieden, dass sämtliche bauliche Anlagen nach Bauordnung NRW, die nach § 2 einen ganzen Katalog von Flächenkategorien enthalten, die als großflächig zu bezeichnen sind, um 20 % erweitert werden können, ohne den Charakter des Gebietes zu verändern. Zumal es keine Begrenzung dahingibt, dass dies natürlich nur einmalig geschehen kann und nicht in Salami taktik immer wieder angewendet werden kann. Die vorgeschlagene 20% Grenze ist willkürlich gewählt und dient lediglich dazu, sich eine gründliche naturschutzfachliche Prüfung und insbesondere eine Beteiligung bei einer Befreiung nach §67 oder §66 BNatSchG, zu ersparen.</p> <p>Sportanlagen können eine erhebliche Flächengröße von jeweils ca. 7'000m<sup>2</sup> annehmen. Bezogen auf diese Regelung wäre per Ausnahme eine pauschale Erweiterung dieser Flächen um 20% möglich. Auf einen Fußballplatz ergibt sich eine Erweiterungsmöglichkeit um 1400m<sup>2</sup> und für die 37 Bestandsanlagen (2332/2018) ergibt sich dann zusammen eine Erweiterungsmöglichkeit von 51800 m<sup>2</sup>. Diese Regelung wird als pauschale Ausnahme abgelehnt, weil weder der zeitliche noch der Flächenbezug klar abgegrenzt ist. Der Begriff Baukörper lässt bei Sportplätzen eine beliebige Interpretation zu. Die Grenze von 20% ist zu hoch und das gleiche gilt auch für die 5% Grenze bei der Erweiterung von Straßen.</p> <p>Die Grenzen auf die sich Ausnahmen beziehen können, sind erheblich zu reduzieren. Die weitere Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft ist zu vermeiden sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind so gering wie möglich zu halten. Über die Anwendung der Ausnahme ist ein öffentliches Register zu führen bzw. Mitteilungen an die betreffenden Ausschüsse zu machen. Zu bevorzugen ist die bestehende, wesentlich zeitgemäße Formulierung: „Maßnahmen zur Modernisierung ... soweit keine weite-</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	ren Freiflächen in Anspruch genommen werden sollen.“	
3.9	Wir halten in diesem Zusammenhang die Praxis der Stadt Köln für unverantwortlich 730t Quarzsand, 130t EPDM Granulat, 150t TPE Granulat auf den Kölner Sportplätzen für eine Nachgranulierung auszubringen, ohne dass Vorkehrungen dazu getroffen werden, dass dieses Füllmaterial sich durch Benutzung, Betrieb, Verwehung und weiterer Umwelteinflüsse ungehindert in die Umgebung verteilt. Viele der 37 Kölner Kunstrasenplätze befinden sich auf den Flächen des Landschaftsplans der Stadt Köln.	Der Hinweis wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung bereits zur Kenntnis genommen (siehe Anlage 1, laufende Nummer 20.15) und ist für die erneute öffentliche Auslegung nicht verfahrensgegenständlich.
3.10	Die Unberührtheitsregelung bei Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes, wenn die Maßnahmen artenschutzrechtlich zulässig sind, ist unzureichend eingegrenzt. Nutzungsänderungen können vielfältige Auswirkungen auf den Naturhaushalt haben und nicht nur Auswirkungen auf das Artenschutzrecht. Licht, Lärm, Verkehr, Nutzungsintensivierung und zusätzliche Verkehrssicherungspflichten haben z.B. einen weitreichenden Einfluss auf die Schutz- und Entwicklungsziele der Flächen im Landschaftsplan und auf die Gesundheit der Bevölkerung. Nutzungsänderungen von Flächen sind wie Änderungen des Landschaftsplans zu betrachten.	Die Anregung wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung bereits vorgebracht und geprüft (siehe Anlage 1, laufende Nummer 20.16). Sie ist für die erneute öffentliche Auslegung nicht verfahrensgegenständlich.
3.11	Es wird eingewendet, dass auch für die Landschaftsschutzgebiete Regelungen zur Ausübung der Imkerei erforderlich sind. Regelungen zur Ausübung der Imkerei lassen sich gebietsspezifisch nicht nur auf die anderen Schutzgebietskategorien (GLB und NSG) beschränken. Die LSG's bilden die wesentlichen Korridore des Freiraumverbundsystems. Die generelle Freigabe der Imkerei in den Landschaftsschutzgebieten kann potentiell eine Verdrängungswirkung für wildlebende Insekten nicht nur in den LSG's sondern auch in benachbarten Gebieten strengerer Schutzkategorie bewirken. Gebietsspezifische Regelungen zur Ausübung der Imkerei sind auch für Landschaftsschutzgebiete erforderlich, generelle Regelungen sind hier nicht ausreichend.	Die Anregung wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung bereits vorgebracht und geprüft (siehe Anlage 1, laufende Nummer 20.17). Sie ist für die erneute öffentliche Auslegung nicht verfahrensgegenständlich.
3.12	Mit der Einführung von „Traditionsveranstaltungen“ werden Nutzungskonflikte verstetigt, die den Schutzzielen der Schutzgebiete entgegenstehen. Diese	Die Anregung wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung bereits vorgebracht und geprüft (siehe Anlage 1, laufende

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>vorgeschlagene Formulierung im Änderungsentwurf geht davon aus, dass es keine Zielkonflikte zwischen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und dessen Beeinträchtigung durch Veranstaltungen auch in der Zukunft nicht bestände. Weiterhin ist völlig unklar um welche „Traditionsveranstaltungen“ es überhaupt geht; also welche Anzahl und welche Art seit 1991 genehmigt wurden. Die Einführung des Begriffs „Traditionsveranstaltungen“ wird als willkürlich und unsachgemäß abgelehnt. Es kann nicht sein, dass vermutliche „Traditionsveranstaltungen“ ohne Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange und der Entwicklungsziele im Landschaftsplan nicht mehr genehmigungspflichtig sein werden. Veranstaltungen im Landschaftsplan müssen weiterhin und stets den Zielen des Landschaftsplans genügen und müssen bei der jeweiligen Genehmigung dahingehend überprüft werden. Es muss eine Überprüfung mindestens alle 3 Jahre stattfinden, da sich Art und Umfang von Veranstaltungen dynamisch entwickeln.</p>	<p>Nummer 20.18). Sie ist für die erneute öffentliche Auslegung nicht verfahrensgegenständlich.</p>
3.13	<p>Die Formulierung „Gleiches gilt für genehmigungspflichtige Veranstaltungen im Geltungsbereich der Kölner Stadtordnung“ (KSO). Zwar sollen die Vorschriften des Landschaftsplans der Stadt Köln unbeschadet der KSO gelten, in der KSO werden diese Regelungen jedoch nicht benannt und bleiben dem Ordnungsdienst und dem Leser der KSO verborgen. Es ist davon auszugehen, dass die Vorschriften des Landschaftsplans nur nach Aufforderung, nachrangig oder gar keine Beachtung finden. So wird bis der Kölner Landschaftsplan in der KSO konkret nur in einem Absatz über die Benutzung von öffentlichen Anlagen §24 Sport und Spiele Absatz (4) erwähnt: „Ebenso ist es verboten, Schleuder-, Wurf- und Schießgeräte, Modellfahrzeuge, Modellboote oder Modellfluggeräte zu nutzen; ausgenommen hiervon sind ungefährliche Kinderspielzeuge. Unberührt hiervon sind die Ausnahmen des Landschaftsplans.“</p>	<p>Der Hinweis wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung bereits zur Kenntnis genommen (siehe Anlage 1, laufende Nummer 20.19) und ist für die erneute öffentliche Auslegung nicht verfahrensgegenständlich.</p>
3.14	<p>In der KSO wird in den Paragraphen §13 Feuerschutz, §26 Grillen, §27 Führen von Hunden, §28 Hundefreilaufflächen, §30 Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote, §31 Umfeld der Stadien, §33 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>Die Anregung wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung bereits vorgebracht und geprüft (siehe Anlage 1, laufende Nummer 20.20). Sie ist für die erneute öffentliche Auslegung</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>der Stadtordnung keine Verbote des Landschaftsplans erwähnt, obwohl die Regelungen des Landschaftsplans unbeschadet der KSO gelten inklusive des Rheins. Durch die Verankerung der aktuellen KSO werden die Gebote und Verbote des Landschaftsplans mit der vorgesehenen 12. Änderung nur unzureichend verankert und bekannt gemacht. Die wesentlichen Schutzkategorien des Landschaftsplans und die aus dem BNatSchG und LNatSchG abgeleiteten Regelungen, Gebote und Verbote werden in der KSO nicht oder nur unzureichend behandelt. Die KSO ist ungeeignet die Vorschriften und Regelungen des Landschaftsplans ordnungsbehördlich darzustellen und somit ist sie ungeeignet als ordnungsrechtliche Umsetzungsrichtlinie zu dienen. Die Verankerung der KSO im Landschaftsplan ist ungeeignet die Verbote und Gebote des Landschaftsplans durchzusetzen Umsetzungsdefizite werden auch in der Zukunft bestehen bleiben. Die Änderung des Landschaftsplans bedarf ggf. der Änderung der KSO.</p>	<p>gung nicht verfahrensgegenständlich.</p>
3.15	<p><b>Land- und Forstwirtschaft</b></p> <p>Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft gelten entsprechend auch im Landschaftsplan der Stadt Köln. Zu beachten sind auch die Grundsätze der §§1-3 LG. Die konkrete Bezugnahme auf das BNatSchG bzw. auf die Besonderheiten des LNatSchG NRW können nicht entfallen oder sollten nicht nur vage umschrieben werden (siehe §3 LNatSchG). Ein klares Bekenntnis zu den rechtlichen Grundlagen und Aufgaben der Naturschutzbehörden gemäß §3 LNatSchG darf nicht entfallen.</p>	<p>Der Hinweis wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung bereits zur Kenntnis genommen (siehe Anlage 1, laufende Nummer 20.21) und ist für die erneute öffentliche Auslegung nicht verfahrensgegenständlich.</p>
3.16	<p>Generell sollte auf eine allgemein ökologischere Landwirtschaft (ohne Dünger, Pestizide usw.) hingearbeitet werden. Durch eine konventionelle Landwirtschaft können sich in Feldraine Pestizidanreicherungen bilden und die Konzentration an Pestiziden in den Pflanzen der Feldraine kann dann höher sein, als die Konzentrationen in denen auf den Äckern selbst. Eine geeignete Praxis (Beseitigung der Mahd) ist festzulegen, damit es auf konventionell bewirtschafteten Flächen nicht zu erhöhten Konzentrationen auf den Feldrainen kommen kann.</p>	<p>Die Anregung wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung bereits vorgebracht und geprüft (siehe Anlage 1, laufende Nummer 20.22). Sie ist für die erneute öffentliche Auslegung nicht verfahrensgegenständlich.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
3.17	<p>Insbesondere der Umbruch von Dauergrünland ist aus Sicht der Naturschutzverbände grundsätzlich abzulehnen. Der großflächige Umbruch von Grasflächen, Grünland oder Brachen über 100m<sup>2</sup> für eine gärtnerische Umgestaltung in den Schutzgebieten ist nicht als typische Pflegemaßnahme anzusehen. Projekte zur Umgestaltung von Flächen in den Schutzgebieten aller Kategorien müssen in erster Linie dem Bodenschutz, dem Schutz der Biotoptypen, den Entwicklungszielen und den definierten Maßnahmen entsprechen. Ein entsprechendes Verbot des Umbruchs von Dauergrünland ist in den allgemeinen Regelungen aufzunehmen. Gestalterische Projekte oder sonstige andere Nutzung dürfen den Schutzzielen nicht entgegenstehen und dürfen den Erhaltungszustand und den Bestand nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Die Anregung wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung bereits vorgebracht und geprüft (siehe Anlage 1, laufende Nummer 20.23). Sie ist für die erneute öffentliche Auslegung nicht verfahrensgegenständlich.</p>
3.18	<p><b>Nicht betroffene Nutzungen</b></p> <p>In der textlichen Beschreibung der nicht betroffenen Nutzungen werden „Schutz, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, in Übereinstimmung mit den Regelungen des Landschaftsplans und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere BNatSchG und LNatSchG NRW, angeordnet oder genehmigt sind bzw. von ihr oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden.</p> <p>Diese Formulierung ist unklar und führt zu unklaren Kompetenzen bei der Umsetzung der Regelungen und Maßnahmen des Landschaftsplans. Unklar ist, ob „die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Umwelt und Verbraucherschutzamt“ gemeinschaftlich entscheiden oder jeweils autonom entscheiden.</p> <p>In der Regelung muss klar formuliert sein, dass das Umwelt- und Verbraucherschutzamt die fachliche Führung bei der Umsetzung der Regelungen des Landschaftsplans im Auftrag der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln übernimmt. Wünschenswert ist eine fachliche Führung des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen, weiterer ausführender Ämter und Stadtbetriebe, damit die Umsetzungen der Regelungen des Landschaftsplans im Sinne dieser</p>	<p>Die Anregung wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung bereits vorgebracht und geprüft (siehe Anlage 1, laufende Nummer 20.24). Sie ist für die erneute öffentliche Auslegung nicht verfahrensgegenständlich.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	naturschutzfachlich erfolgen.	
3.19	<p><b>Naturdenkmäler</b></p> <p>Auf dem Gebiet der Stadt Köln sind in den letzten Jahren lediglich Naturdenkmäler entfallen jedoch keine hinzugekommen. Mangels eines klar definierten Verfahrens, dass Naturdenkmäler nach beschriebenen Regeln erfasst und für die rechtsverbindliche Festsetzung sorgt, wird dieses Defizit auch durch diese Änderung des Landschaftsplans nicht behoben. Ohne eine eindeutige Behördliche Zuständigkeit in den textlichen Abschnitten im Landschaftsplan wird sich dieses Missverhältnis nicht ändern. Die Stadt Köln wird auch in Zukunft der Schutzfestsetzung für Einzelbäume und kleinere Baumgruppen von besonders prägender Wirkung nicht oder nur schleppend nachkommen.</p>	<p>Die Anregung wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung bereits vorgebracht und geprüft (siehe Anlage 1, laufende Nummer 20.26). Sie ist für die erneute öffentliche Auslegung nicht verfahrensgegenständlich.</p>
3.20	<p><b>GLB</b></p> <p>Die Naturschutzfachlichen Erfordernisse für das mechanische Entfernen von Problempflanzen ist durch die Fachstelle in der Unteren Naturschutzbehörde (Amt 57) festzulegen.</p> <p>Bei wesentlichen Ausnahmen von den Geboten ist die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach §66 LNatSchG NRW Abs. 1 zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Anregung wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung bereits vorgebracht und geprüft (siehe Anlage 1, laufende Nummer 20.27). Sie ist für die erneute öffentliche Auslegung nicht verfahrensgegenständlich.</p>
3.21	<p><b>Die Kölner Stadtordnung (KSO)</b></p> <p>Die Stadtordnung (KSO vom 10. Januar 2018) wird in den Änderungen zum Landschaftsplan mehrfach angesprochen: Einer Aufweichung der Landschaftsplanbestimmungen zugunsten der Stadtordnung und deren weitergehenden Erlaubnissen wird als fehlerbehaftet betrachtet. Die tatsächlichen Überschneidungen sind nicht allgemein verständlich, da sich der räumliche Geltungsbereich der Stadtordnung vom Geltungsbereich des Landschaftsplanes unterscheidet. Der Landschaftsplan, der als Satzung ergeht und in NRW rechtlich bindend für die öffentlichen Stellen ist, gilt für den Außenbe-</p>	<p>Die Anregung wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung bereits vorgebracht und geprüft (siehe Anlage 1, laufende Nummer 20.28). Sie ist für die erneute öffentliche Auslegung nicht verfahrensgegenständlich.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>reich, d.h. für den Freiraum außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Der Geltungsbereich ist in den Allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen zum Landschaftsplan in Nr. 1.2 erläutert. Die Stadtordnung, die als ordnungsbehördliche Verordnung Teil der kommunalen Selbstverwaltung ist, bezieht sich u.a. auf öffentliche Anlagen und Einrichtungen (u.a. Grünflächen nach Grünflächenkataster), Sonderbereiche nach § 31 und Boden und Gewässer. So gilt der Landschaftsplan z.B. nicht vollständig im Bereich des in der Stadtordnung als Sonderbereich festgelegten Südstadions. Die Landschaftsplanvorschriften gelten nach § 1 Abs. 4 der Stadtordnung unbeschadet dieser Verordnung. Insofern ist die Stadtordnung in ihrer Bedeutung gegenüber dem Landschaftsplan zweitrangig, da diese nicht gegen den Landschaftsplan verstoßen darf und die Bestimmungen des Landschaftsplanes auch für die Stadtordnung bindend sind.</p>	
3.22	<p><b>Immissionen</b></p> <p>Mit der Unberührtheit das Grillen mit geeigneten Grillgerät in öffentlichen Grünflächen im Geltungsbereich der Kölner Stadtordnung (KSO) ohne den Rhein nach den vorgegebenen Maßgaben erlaubt ist, werden gebietsspezifische Regelungen des Landschaftsplan in die KSO verlegt und somit der Landschaftsplan als nachrangig betrachtet. Anforderungen an die Grillplätze und an das Grillgerät werden weder in der KSO noch im Landschaftsplan gegeben. Auflagen beim Grillen müssen neben dem Abstand zum Wald, Bäumen und Bebauung auch die Aspekte des Bodenschutzes beinhalten. Eine jahreszeitliche und tageszeitliche Begrenzung ist in der KSO und im Landschaftsplan erforderlich.</p>	<p>Die Anregung wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung bereits vorgebracht und geprüft (siehe Anlage 1, laufende Nummer 20.29). Sie ist für die erneute öffentliche Auslegung nicht verfahrensgegenständlich.</p>
3.23	<p>Das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG zuletzt geändert am 11.06.2017) erlaubt die Kategorisierung von Feuerwerkskörpern nach F1 bis F4. Nach der Tabelle der textlichen Änderungen der erneuten Auslegung vom 07.10.2019 ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 jederzeit und überall in den LSG's möglich und das Abbrennen der Kategorie</p>	<p>Der Anregung zur Formulierung einer Vorbehaltsregelung wird nicht gefolgt. Die Unberührtheit für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 in Landschaftsschutzgebieten (LSG) und geschützten Landschaftsbestandteilen (LB) bedarf keines Vorbehalts hinsichtlich extremer Wetter-</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>F2 nur auf Genehmigung auf Bezirkssportanlagen, Sportplätzen und Festplätzen in siedlungsnahen LSG-Bereichen erlaubt. Die Unberührtheit gilt in GLB's nur für Feuerwerkskörper der Kategorie F1.</p> <p>Z.B. bei extremer Trockenheit, Waldbrandgefahr oder anhaltender inverser Wetterlage (SMOG) ist ein generelles Verbot für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der möglichen Kategorien F1 und F2 im Landschaftsplan möglich sein. Es ist also eine Vorbehaltsregelung für vorgeschlagene Unberührtheitsregelung vorzusehen.</p> <p>Zusätzliche Einschränkungen der Sprengverordnung (SprengV) sind zusätzlich zu beachten. Demnach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist <u>grundsätzlich</u> verboten. Für Gebiete in der Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen gelten nach der Sprengverordnung besondere Regelungen.</p> <p>Heute ist die Genehmigungspraxis der Stadt Köln nicht transparent und die Belange des Arten-, Gewässer- sowie des Immissionsschutzes bleiben unberücksichtigt. Zusätzliche Zonen mit besonderen Anforderungen sind im Landschaftsplan festzulegen und müssen in die Genehmigungspraxis einfließen (NSG, Waldgebiete, Friedhöfe, Wasserflächen).</p>	<p>lagen. Durch das korrespondierende Verbot 17 der beiden Schutzgebietskategorien ist bereits eindeutig geregelt, dass jegliche Handlungen verboten sind, die dazu geeignet sind, Feuer zu verursachen. Dies schließt die Beachtung von Extremwetterlagen ein.</p> <p>Der Anregung zur Ausweisung zusätzlicher Zonen mit besonderen Anforderungen für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände wird nicht gefolgt. Das Abbrennen entsprechender Gegenstände ist bereits über die jeweilige Fachgesetzgebung geregelt (beispielsweise Feuerverbot in Naturschutzgebieten über Landschaftsplanfestsetzung, allgemeine artenschutzrechtliche Bestimmungen, die unmittelbar nach § 39 BNatSchG gelten, Feuerverbot im Wald über Forstrecht).</p> <p>Der Hinweis zur Genehmigungspraxis der Stadt Köln wird zur Kenntnis genommen. Gegenstand einer Genehmigung zur Freigabe von Feuerwerkskörpern ist die Prüfung und Berücksichtigung sämtlicher berührter Rechtsnormen, wie die des Immissionsschutzes, Artenschutzes, Landschaftsplans.</p>
3.24	<p><b>Überarbeitung der gebietsbezogenen Vorschriften</b></p> <p>Seit 1991 sind zusätzliche Anforderungen und Schutzgebietskategorien gesetzlich präzisiert worden. Der Erhaltungszustand von Schutzgebieten kann nur bewahrt werden, wenn auch die ökologischen Funktionen der umgebenen Gebiete und die Korridore funktional erhalten und gestärkt werden. Nur durch eine konsequente Umsetzung der Regelungen auf allen Flächen des Landschaftsplans mit den verschiedenen Schutzkategorien können das materielle Schutzregime erhalten werden.</p>	<p>Die Hinweise wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung bereits zur Kenntnis genommen (siehe Anlage 1, laufende Nummer 20.35) und sind für die erneute öffentliche Auslegung nicht verfahrensgegenständlich.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Verwaltung
	<p>In Anbetracht der Vorstellung des neuen FFH-Berichtes für NRW (September 2019) und den zum Großteil alarmierenden Erhaltungszuständen der FFH-Gebiete, der wiederholten Rügen der EU zur Umsetzung des Schutzes der FFH-Richtlinie, gerade erneut festgestellt durch das Mahnschreiben der EU-Kommission vom 24.1.2019, wird es in der zukünftigen Bearbeitung des Landschaftsplanes Köln für dringend erforderlich gehalten, die auf die FFH-Gebiete im Raum Köln bezogenen Schutzgebietsvorschriften zu überarbeiten und den Erfordernissen für die Umsetzung der Schutzziele/-zwecke Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang ist auch der neue EU-Leitfaden zur FFH-RL vom Januar 2019 zu Artikel 6 Absatz 1 und 3 der FFH-RL zu nutzen.</p> <p>Es ist ein erheblicher Artenrückgang in der Vielfalt und Menge in allen Gebietskategorien festzustellen, dementsprechend sind verstärkte Anstrengungen erforderlich diesem ambitioniert entgegenzuwirken. Die vorgelegte 12. Änderung des Landschaftsplans mit Aktualisierung und Fortschreibung der allgemeinen Regelungen für die Schutzgebietskategorien und mit dem allgemeinen Baumschutz wird dem nur bedingt gerecht.</p>	
4	<p>Zu der o.a. Planung nehmen wir als Fachbehörde, auch im Namen der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW für die Stadt Köln, gemeinsam mit der Kreisbauernschaft Köln (RLV), wie folgt Stellung:</p> <p>Bezüglich des geänderten Entwurfs der 12. Änderung des Landschaftsplans Kölns bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Einwendung (Spalte 1)

- 1 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)
- 2 Geocaching Rheinland e.V.
- 3 NABU Stadtverband Köln e.V.
- 4 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen